



EINGEGANGEN

13. Nov. 2008

Erl.

Rheinstrasse 33, Postfach
4410 Liestal

Tel. direkt 061/ 925 52 71
Tel. Zentrale 061/ 925 51 20
Telefax 061/ 925 69 94

Ihr Zeichen B/nc
Unser Zeichen Sa/Za

Liestal, 12. November 2008

A-Post
ThomannFischer
Advokatur und Notariat
z.H. Herrn Dr. Benno Bucher
Advokat
Postfach 632
4010 Basel

2008-8.17

ENTSCHEID DER KANTONALEN TAXATIONSKOMMISSION VOM 23. OKTOBER 2008

i.S. Verein Klinisch-therapeutisches Institut, Arlesheim; Ausgliederung der «Ita Wegmann Klinik» und des «Sonnenhofs» in eigenständige Aktiengesellschaften
Gesuch um Steuerbefreiung

Sehr geehrter Herr Dr. Bucher

Die kantonale Taxationskommission hat anlässlich ihrer letzten Sitzung Ihr Gesuch vom 3. Oktober 2008 behandelt. Namens und im Auftrag des Vereins Klinisch-therapeutisches Institut, Arlesheim, und der neu zu gründenden Ita Wegmann Klinik AG sowie der neu zu gründenden Sonnenhof AG, beide mit Sitz in Arlesheim, stellen Sie das Gesuch um Steuerbefreiung mit den Anträgen:

- Es sei den vom Verein Klinisch-therapeutisches Institut zu gründenden und von diesem gehaltenen Aktiengesellschaften Ita Wegmann Klinik AG und Sonnenhof AG die Befreiung von den Staats- und Gemeindesteuern gemäss § 16 StG und für die direkte Bundessteuer die Befreiung gemäss Art. 56 DBG zu gewähren, und
- es sei bei der Übertragung der Betriebsliegenschaften vom Verein Klinisch-therapeutisches Institut auf die jeweilige Aktiengesellschaft Ita Wegmann Klinik AG bzw. Sonnenhof AG gestützt auf § 183 StG auf die Erhebung von Immobiliensteuern (Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer) zu verzichten.

Das Gesuch haben Sie mit der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft bereits vorbesprochen.

Der Taxationskommission ist der Verein Klinisch-therapeutisches Institut bezüglich Zwecksetzung und Tätigkeit bestens bekannt, nicht zuletzt auch aufgrund der in Ihrem Gesuch zitierten Entscheide vom 27. September 2000 (Nr. 2000-7-12) und 20. Juni 2001 (Nr. 2001-6.4), wo dem Verein Klinisch-therapeutisches Institut mit dem Hinweis auf besondere Gemeinnützigkeit Handänderungssteuern in Anwendung von § 183 StG erlassen wurden.

Die Taxationskommission verzichtet deshalb auf die Wiedergabe der in Ihrem Gesuch sehr umfassend und detailliert dargelegten Zwecksetzung und Tätigkeiten des bisherigen und künftigen Vereins und der neuen, ausgegliederten Tochtergesellschaften.

Sie lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Der Verein Klinisch-therapeutisches Institut, Arlesheim, der seit Jahrzehnten aufgrund öffentlicher und gemeinnütziger Zwecksetzung von der Staats-, Gemeinde- und der direkten Bundessteuer befreit und auf der Liste der gemeinnützigen Institutionen der Steuerverwaltung Baselland aufgeführt ist, betreibt u.a. das Spital Ita Wegmann Klinik und die Bildungs- und Pflegestätte Sonnenhof. Der Verein wird sowohl den Spitalbetrieb der Ita Wegmann Klinik als auch den Heimbetrieb des Sonnenhofs je in eine eigene Aktiengesellschaft ausgliedern, an welchen der Verein sämtliche Aktien hält. Die Ausgründung der Ita Wegmann Klinik und des Sonnenhofs soll im Einzelnen wie folgt erfolgen:

Ausgründung der Ita Wegmann Klinik AG

Mit der Gründung dieser Aktiengesellschaft werden die betrieblichen Aktiven und Passiven einschliesslich der Betriebsliegenschaften des Spitalbetriebes der Ita Wegmann Klinik zu Buchwerten auf die neue Gesellschaft übertragen. Die Aktien bleiben im Eigentum des Vereins. Der Verwaltungsrat wird sich aus Vereinsmitgliedern und externen Fachleuten zusammensetzen. Die Tätigkeit der AG ist grundsätzlich nicht gewinnbringend, auch wenn sie ihre Institutionen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen führt. Sie bezweckt nicht eine dauerhafte Gewinnerzielung, vielmehr sollen die erwirtschafteten Finanzmittel und Vermögenswerte ausschliesslich der Zweckverfolgung und finanziellen Sicherstellung der künftigen Erfüllung der Aufgaben dienen. Die Ausgliederung soll es der Ita Wegmann Klinik ermöglichen, den künftigen Herausforderungen des Gesundheitswesens gewappnet zu sein. Die Schaffung der Rechtsform einer AG soll es ermöglichen, auch in einer vermehrt marktwirtschaftlich dominierten Spitallandschaft zu bestehen. Dazu gehören insbesondere die ständig steigenden Anforderungen bezüglich Rechnungswesen und Abrechnungstransparenz.

Die Taxationskommission stellt fest, dass die künftige Ita Wegmann Klinik AG öffentliche und gemeinnützige Zwecke verfolgt. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 16 Abs. 1 lit. d und e StG erfüllt. In gleicher Weise ist die Gesellschaft für freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und allfällige erbrechtliche Zugänge von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss § 9 lit. a ESchStG zu befreien.

Ausgründung der Sonnenhof AG

Der Verein Klinisch-therapeutisches Institut beabsichtigt, die betrieblichen Aktiven und Passiven einschliesslich der Betriebsliegenschaften des Betriebes für Heilpädagogik und Sozialtherapie des Sonnenhofs zu Buchwerten auf diese neue Aktiengesellschaft zu übertragen. Auch hier werden die Aktien vom Verein gezeichnet und verbleiben in dessen Eigentum. Die Tätigkeit der AG ist ebenfalls nicht gewinnorientiert. Die Ausgliederung soll es dem Sonnenhof ermöglichen, einen rechtlichen Rahmen für die von den übrigen Aktivitäten des Vereins getrennt betriebenen Tätigkeiten zu schaffen.

Aufgrund dieser Zwecksetzung und nach Einsichtnahme in den Statutenentwurf und die Eröffnungsbilanz (Planbilanz) der Sonnenhof AG stellt die Taxationskommission fest, dass auch sie öffentliche und gemeinnützige Zwecke verfolgt. Insbesondere stellt der Betrieb einer Heil- und Ausbildungsstätte für seelisch oder körperlich behinderte Personen eine öffentliche Aufgabe dar. Die Mittel der AG werden ausschliesslich für diese Tätigkeit verwendet. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 16 Abs. 1 lit. d und e StG erfüllt. In gleicher Weise ist auch die Sonnenhof AG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien (§ 9 lit. a ESchStG).

Künftige Tätigkeit des Vereins Klinisch-therapeutisches Institut

Der Verein Klinisch-therapeutisches Institut wird nach der Ausgliederung der Aktiengesellschaften alleiniger Eigentümer dieser beiden Gesellschaften sein. Daneben verbleiben ihm diejenigen Liegenschaften, die nicht direkt mit dem Betrieb des Spitals oder des Sonnenhofs verbunden sind und damit der Vermögensanlage dienen. Zudem führt der Verein seine Tätigkeiten weiter, die er bisher im Rahmen seines Zweckes nebst dem Spitalbetrieb und dem Sonnenhof ausgeübt hat.

Die Taxationskommission stellt fest, dass sich an der gesamten und übergeordneten Zwecksetzung der Tätigkeit des Vereins nichts ändert. Die Zwecksetzung ist nach wie vor gemeinnütziger Natur. Dies bedeutet, dass die bisher gewährte Steuerbefreiung bei der Staats-, Gemeinde- und der Erbschafts- und Schenkungssteuer weiterhin zu gewähren ist.

Befreiung von den Immobiliensteuern (Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer) zufolge Übertragung der vorerwähnten Liegenschaften vom Verein auf die Ita Wegmann Klinik AG bzw. die Sonnenhof AG

Im Rahmen der Ausgliederung sollen auf die Ita Wegmann Klinik AG bzw. die Sonnenhof AG diejenigen Liegenschaften übertragen werden, welche die jeweilige AG für ihren Betrieb benötigt.

Der § 56 StG sieht seit der Gesetzesrevision die steuerneutrale Umstrukturierung von juristischen Personen vor. Zu den juristischen Personen gehört auch der Verein. So nimmt auch der § 73 lit. g^{bis} StG bezüglich der Grundstückgewinnsteuer und der § 82 Abs. 1 lit. h StG bezüglich der Handänderungssteuer auf den § 56 StG Bezug. Eigenartigerweise erwähnt § 56 StG für den vorliegenden Weg der Ausgliederung in Tochtergesellschaften den Verein nicht. Er schränkt die Tochterausgründung unerklärlicherweise auf Kapitalgesellschaften ein. Aufgrund des Gesetzestextes müsste diese Einschränkung nicht nur in Bezug auf die empfangende Tochter, sondern auch auf die übertragende Mutter gelten. Der Verein als übertragender Rechtsträger wäre somit bei der Tochterausgründung von der Steuerneutralität ausgeschlossen. Die Taxationskommission ist mit Ihnen der Meinung, dass es keinen einsichtigen Grund gibt, den Verein als übertragenden Rechtsträger bei der Grundstückgewinn- und der Handänderungssteuer von der Wohltat der Steuerneutralität auszuschliessen. Da dieses Resultat vom Gesetzgeber sicher nicht beabsichtigt war, liegt zweifellos eine Härte im Sinne von § 183 StG vor. Dies gilt umso mehr, als die Taxationskommission auch wegen der besonderen Gemeinnützigkeit des Vereins, wie vorerwähnt, bereits bisher auf die Erhebung von Handänderungssteuern verzichtet hat. Von der Erhebung einer Handänderungssteuer zufolge Übertragung der erwähnten Betriebsliegenschaften vom Verein auf die Ita Wegmann Klinik AG bzw. die Sonnenhof AG ist deshalb in Anwendung von § 183 StG

abzusehen. In gleicher Weise gilt die Steuerbefreiung für die Grundstückgewinnsteuer, falls eine solche überhaupt anfallen würde (Buchwertübertragung).

Befreiung von der direkten Bundessteuer und Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung bzw. Aufnahme in den Katalog der gemeinnützigen Institutionen

Was die Weitergewährung der Steuerbefreiung des Vereins Klinisch-therapeutisches Institut sowie die Steuerbefreiung der beiden neuen Aktiengesellschaften bei der direkten Bundessteuer und die Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung für alle drei Institutionen betrifft, ist die Steuerverwaltung selbst zuständig (vgl. beiliegende Entscheide).

Demgemäss hat die kantonale Taxationskommission **e r k a n n t** :

://:

1. Die Ita Wegmann Klinik AG, Arlesheim (in Gründung), wird in Anwendung von § 16 Abs. 1 lit. d und e StG von der Staats- und Gemeindesteuer befreit.

In gleicher Weise wird sie in Anwendung von § 9 lit. a ESchStG von der basel-landschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

2. Die Sonnenhof AG, Arlesheim (in Gründung), wird in Anwendung von § 16 Abs. 1 lit. d und e StG von der Staats- und Gemeindesteuer befreit.

In gleicher Weise wird sie in Anwendung von § 9 lit. a ESchStG von der basel-landschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

3. Auf die Erhebung der Handänderungssteuer zufolge Übertragung der Betriebsliegenschaften vom Verein Klinisch-therapeutisches Institut, Arlesheim, auf die neu zu gründende Ita Wegmann Klinik AG und die neu zu gründende Sonnenhof AG wird in Anwendung von § 183 StG verzichtet.

4. In gleicher Weise wird auf die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer zufolge Übertragung der Betriebsliegenschaften vom Verein Klinisch-therapeutisches Institut auf die neu zu gründende Ita Wegmann Klinik AG und die neu zu gründende Sonnenhof AG in Anwendung von § 183 StG verzichtet.

5. Dem Verein Klinisch-therapeutisches Institut, Arlesheim, wird bei der Staats- und Gemeindesteuer und bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer die Steuerbefreiung weiterhin gewährt.

6. Gegen diese Entscheide können die Steuerpflichtigen, die kantonale Steuerverwaltung und bezüglich der Staats- und Gemeindesteuer auch die Gemeinde innert 30 Tagen nach der Zustellung beim kantonalen Steuergericht in Liestal schriftlich Rekurs erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind im Rekurs deutlich anzugeben. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

KANTONALE TAXATIONSKOMMISSION

Der Aktuar



Dr. H.P. Salzgeber

Beilagen:

3 Entscheide betreffend direkte Bundessteuer mit Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung

Kopien z.K. an:

- Gemeindeverwaltung Arlesheim
- Bezirksschreiberei Arlesheim



ENTSCHEID BETREFFEND BEFREIUNG VON DER DIREKTEN BUNDESSTEUER

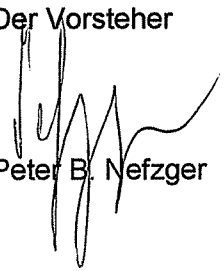
Zuständig für die Beurteilung der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung. Diese stellt fest, dass aufgrund der öffentlichen und gemeinnützigen Zwecksetzung der Sonnenhof AG, Arlesheim (in Gründung), die Voraussetzungen für die Befreiung von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 lit. g DBG gegeben sind. Die Gesellschaft ist damit von der direkten Bundessteuer zu befreien.

Demgemäss hat die kantonale Steuerverwaltung **e r k a n n t**:

- ://:
1. Das Gesuch wird **gutgeheissen**, und die Sonnenhof AG, Arlesheim (in Gründung), wird in Anwendung von Art. 56 lit. g DBG von der direkten Bundessteuer befreit.
 2. Gegen diesen Entscheid kann die Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim kantonalen Steuergericht in Liestal erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind in der Beschwerde deutlich anzugeben. Beweisurkunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Liestal, 23.10.2008
Ne/Za

Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft
Der Vorsteher


Peter B. Nefzger

Bestätigung bezüglich Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen an die vorerwähnte Institution

Aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung stellt die Steuerverwaltung fest, dass freiwillige Zuwendungen an die vorerwähnte Institution gemäss § 29 Abs. 1 lit. I StG und Art. 33a DBG von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können. Bei der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr mindestens Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Der Vorsteher





ENTSCHEID BETREFFEND BEFREIUNG VON DER DIREKTEN BUNDESSTEUER

Zuständig für die Beurteilung der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung. Diese stellt fest, dass aufgrund der öffentlichen und gemeinnützigen Zwecksetzung der Ita Wegmann Klinik AG, Arlesheim (in Gründung), die Voraussetzungen für die Befreiung von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 lit. g DBG gegeben sind. Die Gesellschaft ist damit von der direkten Bundessteuer zu befreien.

Demgemäss hat die kantonale Steuerverwaltung **e r k a n n t**:

- ://:
1. Das Gesuch wird **gutgeheissen**, und die Ita Wegmann Klinik AG, Arlesheim (in Gründung), wird in Anwendung von Art. 56 lit. g DBG von der direkten Bundessteuer befreit.
 2. Gegen diesen Entscheid kann die Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim kantonalen Steuergericht in Liestal erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind in der Beschwerde deutlich anzugeben. Beweisurkunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Liestal, 23.10.2008
Ne/Za

Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft
Der Vorsteher

Peter B. Nefzger

Bestätigung bezüglich Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen an die vorerwähnte Institution

Aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung stellt die Steuerverwaltung fest, dass freiwillige Zuwendungen an die vorerwähnte Institution gemäss § 29 Abs. 1 lit. I StG und Art. 33a DBG von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können. Bei der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr mindestens Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Der Vorsteher



ENTSCHEID BETREFFEND BEFREIUNG VON DER DIREKTEN BUNDESSTEUER

Zuständig für die Beurteilung der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung. Diese stellt fest, dass aufgrund der nach wie vor gemeinnützigen Zwecksetzung des Vereins Klinisch-therapeutisches Institut, Arlesheim, die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 lit. g DBG gegeben sind. Der Verein ist damit weiterhin von der direkten Bundessteuer zu befreien.

Demgemäss hat die kantonale Steuerverwaltung **e r k a n n t** :

- ://:
1. Das Gesuch wird **gutgeheissen**, und der Verein Klinisch-therapeutisches Institut, Arlesheim, wird in Anwendung von Art. 56 lit. g DBG weiterhin von der direkten Bundessteuer befreit.
 2. Gegen diesen Entscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim kantonalen Steuergericht in Liestal erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind in der Beschwerde deutlich anzugeben. Beweisurkunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Liestal, 23.10.2008
Ne/Za

Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft
Der Vorsteher

Peter B. Nefzger

Bestätigung bezüglich Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen an den Verein

Aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung stellt die Steuerverwaltung fest, dass freiwillige Zuwendungen an den vorerwähnten Verein gemäss § 29 Abs. 1 lit. I StG und Art. 33a DBG von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können. Bei der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr mindestens Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Der Vorsteher